Vierte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 11. Mittwoch den 11. Januar 1888. 82. Jahrgang.

Zur Frage der Sonntagsruhe.

* Nach langer Pause läßt sich die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" wieder einmal über die Frage der Sonntagsruhe hören, und es ist erfreulich, daß sie diesmal sich nicht so schroff der Einschränkung der Sonntagsarbeit entgegenstellt als früher, und es ist wohl zu hoffen, daß diese freundliche Stellung nicht ohne Rücksicht auf die Strömung in den maßgebenden Kreisen genommen wird. Sie schreibt:

Nach der herannahenden Wiederaufnahme der Reichstagsarbeiten dürfte die dann wohl in Bälde bevorstehende Verhandlung über einen die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen betreffenden Antrag der Abgg. Dr. Lieber, Hitze und Genossen allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen, weil von dem Inhalte dieses Antrages die Interessen weiter Kreise berührt werden.

Die Discussion über die Frage der Sonntagsarbeit, welche früher eine Zeit lang im Vordergrunde der öffentlichen Erörterung stand, war in letzter Zeit etwas zurückgetreten, offenbar, weil man allseitig nur angemessen hielt, die Ergebnisse der in dieser Angelegenheit erfolgten allgemeinen Erhebung abzuwarten, bevor man, sei es parlamentarisch, sei es außerparlamentarisch, weitere Stellung in dieser Angelegenheit nahm.

Durch die Reichstagsverhandlungen ziehen sich ebenso wie durch diejenigen des preußischen Abgeordnetenhauses seit einer längeren Reihe von Jahren Erörterungen über Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit. Während früher jedoch bei den Verhandlungen über die Etats der großen Verkehrsanstalten, Post, Eisenbahnen ꝛc. dieses Thema mit Bezug auf die den Beamten derselben zu gewährende Sonntagsruhe zur Besprechung gelangte, wurde später von parlamentarischer Seite die Initiative ergriffen, um dem betreffenden §. 105 der Gewerbeordnung eine solche Fassung zu geben, durch welche ein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit generell erfolgen sollte.

In der ersten Session der vorigen Legislaturperiode 1884/85 stellen dann die Abgg. Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. v. Schorlemer-Alst und Dr. Lieber den Antrag, die verbündeten Regierungen aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen, „vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen verboten" würde. Die damals mit dem Antrage befaßte Commission arbeitete einen Gesetzentwurf aus, welcher diese Forderung näher formulirte, das Plenum gelangte jedoch nicht mehr zu einer Beschlußfassung über die Vorschläge seiner Commission. Diese domaligen Commissionsbeschlüsse wurden dann in den beiden letzten Sessionen der vorigen Legislaturperiode den Reichstage wiederum als Initiativanträge unterbreitet, jedoch ohne zu einer Beschlußfassung zu führen, und die in der letztverflossenen ersten Session der neuen Legislaturperiode mit der Sache befaßte Commission stellte die Beschlußfassung über diesen Antrag ausdrücklich zurück, bis die Ergebnisse der schon erwähnten Enquete vorlägen würden.

Diese Ergebnisse gingen jedoch dem Reichstage erst kurz vor dem Geschlusse im letzten Sommer zu und den damals noch ausstehenden Generalbericht fand der Reichstag erst bei seinem letzten Zusammentreten vor. Wenn daher die jetzigen Antragsteller ihren mit den früheren Commissionsbeschlüssen sich deckenden Antrag wiederum einbrachten, so kann daraus geschlossen werden, sie seien der Meinung, die Ergebnisse der Enquete seien solche, daß durch dieselben ein Vorgehen in dem von ihnen gewünschten Sinne gerechtfertigt würde.

Wir haben nun in dieser Frage stets davor gewarnt, die Frage der Sonntagsheiligung mit derjenigen der Sonntagsruhe zu verwischen. Man wird jedoch mit den Antragstellern dahin einverstanden sein müssen, daß ebensowohl ethische wie wirthschaftliche Motive zu dem Wunsche führen, die Sonntagsarbeit zu Gunsten der Sonntagsruhe auf das mit den praktischen Anforderungen des Erwerbslebens irgend nur vereinbarte Mindestmaß zurückzuführen zu sehen. Es ist auch bei den früheren Discussionen dieser Angelegenheit von keiner Seite principiell diesem Standpunkte widersprochen worden, wohl aber ist streitig geblieben, wie die Anforderungen der wirthschaftlichen Interessen mit denen der Antragsteller gesetzgeberisch in Einklang zu bringen wären. Eine Meinungsverschiedenheit findet also nicht darüber statt, ob allgemeinste Sonntagsruhe der Sonntagsarbeit vorzuziehen sei, sondern nur darüber, auf welche Weise und in welchem Umfange gesetzgeberisch in diese Materie zu Gunsten der Sonntagsruhe eingegriffen werden könne, ohne berechtigte Interessen, sowohl solche der Arbeitnehmer, wie solche der Arbeitgeber, zu verletzen.

Als Ergebnisse der angestellten Erhebungen kann nun constatirt werden, daß

1) das in dieser Sache bestehende Recht ein sehr mannigfaltiges ist, indem eine große Anzahl theils gesetzlicher, theils im Verordnungswege erlassener Bestimmungen besteht, welche sämmtlich bezwecken, die gewerbliche Sonntagsarbeit zu Gunsten der Sonntagsruhe einzuschränken,

2) der thatsächliche Zustand ebenfalls ein sehr mannigfaltiger ist, indem sowohl bei den verschiedenen Gewerbezweigen wie auch bei denselben Gewerbezweigen an verschiedenen Orten, wie auch endlich sogar bei gleichen Gewerbezweigen an demselben Orte Art, Umfang und Dauer der Sonntagsarbeit als sehr verschieden ermittelt wurden,

3) auch die in den nächstbetheiligten Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Durchführbarkeit eines Verbots der Sonntagsarbeit bestehenden Meinungen sehr getheilte sind.

Aus dem Generalberichte über die Enqueteergebnisse ist zu ersehen, wie groß die Zahl Derjenigen war, von denen Aeußerungen über den thatsächlichen Zustand und das beschwerdete Verbot der Sonntagsarbeit vorlagen. Neben 39,269 Arbeitgebern stehen 30,651 Arbeitnehmer, 298 Handels- und Gewerbekammern, 554 Innungen, 434 Gewerbevereine, 244 Krankencassen, 139 sonstige Vereine der Arbeitgeber und 172 sonstige Vereine der Arbeitnehmer. Aus einer Reihe in die Erhebung eingezogener Zusammenstellungen der Unterbehörden (3620) und Gesammtdarstellungen für ganze Bundesstaaten beziehentlich preußische Regierungsbezirke (2972) ist jedoch die Zahl der Befragten nicht ersichtlich, so daß die im Gesammtergebnisse zum Ausdrucke gelangenden Meinungen auf noch weitere Kreise sich vertheilen.

Der Generalbericht drückt nun die erhobenen Meinungen über die Durchführbarkeit eines gesetzlichen, generellen Verbots der Sonntagsarbeit in Verhältnißzahlen wie folgt aus:

Von je 100 Befragten überhaupt hielten solches Verbot für

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
durchführbar ohne Einschränkung	23	32
„ mit „	39	41
undurchführbar	38	27.

Theilt man jedoch die gesammte in Betracht kommende Erwerbsthätigkeit in 4 große Gruppen, so hielten solches Verbot in

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Groß- und Fabrikindustrie:		
durchführbar ohne Einschränkung	13	18
„ mit „	54	57
undurchführbar	33	25
Kleingewerbe:		
durchführbar ohne Einschränkung	18	21
„ mit „	41	52
undurchführbar	41	27
Handelsgewerbe:		
durchführbar ohne Einschränkung	41	59.5
„ mit „	27	18.5
undurchführbar	32	22
Verkehrsgewerbe:		
durchführbar ohne Einschränkung	12	16
„ mit „	11.5	14
undurchführbar	76.5	70

Diese Verhältnißzahlen zeigen, wie getheilt die Meinungen über solches Verbot in den Erwerbskreisen sind, — wie hervorstechend gleichmäßig sich aber die Vertheilung der Meinungen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt. Erweisen sich auch Letztere dem Verbote etwas geneigter als Erstere, so ist doch charakteristisch, wie in jeder der vier Gruppen stets bei den Arbeitgebern die Mehrzahl der Aeußerungen derjenigen Meinung zufällt, auf welche sich auch die Mehrzahl der Aeußerungen der Arbeitnehmer vereinigt.

Mit Recht konnten wir also neben die vorhandene Mannigfaltigkeit des bestehenden Rechtszustands und diejenige der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse, von der man doch annehmen darf, sie entspreche berechtigten Bedürfnissen des Erwerbslebens, die aus diesen Verhältnißzahlen des Generalberichts sich ergebende Mannigfaltigkeit der Meinungen über solche Verbote stellen.

Die Ergebnisse der Enquete scheinen also nicht, wie aus dem Vorgehen der Antragsteller geschlossen werden müßte, deren in ihren Anträgen conform mit den früheren formulirte Vorschläge zu rechtfertigen, und gerade die allseitig hervorstechende Mannigfaltigkeit dürfte berechtigen, ein gesetzliches generelles Verbot der Sonntagsarbeit als praktisch undurchführbar zu erachten, wobei jedoch ebenso die stattgehabte Discussion, wie die ermittelten Thatbestände geeignetes Material bieten dürften, um, den localen und speciellen Bedürfnissen entsprechend, im Wege der Verwaltungspraxis die Sonntagsruhe gegenüber der Sonntagsarbeit zu erweitern, falls das Beispiel der guten Sitte sich nicht zu diesem Zweck genügend wirksam erweisen sollte.

Nachtrag zum politischen Tagesbericht.

* Der preußische Kriegsminister General v. Bronsart ist von Friedrichsruhe, wohin er sich vor Kurzem begeben hatte, nach Berlin zurückgekehrt. Den Gegenstand der Besprechungen mit dem Reichskanzler bildete dem Vernehmen nach die an den Reichstag zu richtende Vorlage wegen der Kosten der Wehrvorlage. — Zur Sache schreibt noch die „National-Zeitung": „Dem Bundesrath liegt ein Nachtragsetat zur Zeit noch nicht vor, doch ist ein solcher schon seit längerer Zeit angekündigt. Dem Vernehmen nach sind die Berathungen über die einmaligen Kosten der Wehrvorlage im Kriegsministerium noch nicht abgeschlossen, doch gilt es als wahrscheinlich, daß wenn nicht früher, bei Berathung des Militaretats die Gelegenheit geboten sein wird, dem Reichstage Näheres darüber mitzutheilen. Im Uebrigen verlautet, daß Nachtrags-Forderungen vielleicht auch noch zum Etat des Reichsamts des Innern und jedenfalls bezüglich des Auswärtigen Amtes zu erwarten seien."

* Bezüglich der preußischen Landtags-Vorlagen wird der „National-Zeitung" berichtet:

Es finden noch Berathungen über die Art der Ausnutzung der relativ günstigen Finanzlage unter Theilnahme mehrerer Verwaltungszweige statt, deren Ergebniß im Augenblick sich noch nicht ablehen läßt. Inzwischen scheint das Eine festzustehen, daß Hoffnungen auf Erlaß eines „Schuldentilgungs-Gesetzes" nicht angezeigt erscheinen und daß auch von einer systematischen Erhöhung der Beamtengehalte nicht die Rede ist. — Seitens des Ministeriums für die öffentlichen Arbeiten ist lediglich eine Vorlage über die Erweiterung des Netzes von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu erwarten. Im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten werden nur einige Vorlagen rein provinziellen Inhalts vorbereitet. Aus dem Handelsministerium erscheint keine Vorlage. Die im Justizministerium entworfene Grundbuchordnung für die Rheinprovinz wird zunächst noch dem am 5. Februar zusammentretenden rheinischen Provinziallandtage vorgelegen sein und daher bei dem Landtage erst später zu erwarten sein. — Die Hauptaufgabe der Session wird, abgesehen vom Staatshaushaltsetats, aus dem Ministerium des Innern in der Kreis- und Provinzialordnung für Schleswig-Holstein hervorgehen. Diese Angelegenheit beschäftigt augenblicklich das Staatsministerium. Dieser Umstand dürfte zur Folge haben, daß der Entwurf erst gegen Ende dieses Monats an den Landtag gelangen kann, wo er bekanntlich zuerst das Herrenhaus beschäftigen soll.

* Die „Norddeutsche Allgem. Zeitung" bespricht an leitender Stelle den Gegensatz, welcher namentlich durch das Emporblühen der Naturwissenschaften zwischen den humanistischen Gymnasien und den Realgymnasien entstanden ist. Wie bei allen neuen Erscheinungen, so habe sich auch hier eine Ueberschätzung der rein naturwissenschaftlichen Disciplinen bezüglich ihres erziehlichen Werths eingestellt, eine Ueberschätzung, welche schließlich auf der alten Verkennung der Begriffe Kenntnisse und Bildung beruhe. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" hält die Angelegenheit noch lange nicht für spruchreif und meint, daß namentlich die Frage der Einheitsschule, welche alle wünschenswerthen Bildungselemente in sich vereinigen soll, gewichtigen Bedenken unterliege. Bezeichnend sei, daß von ruhigen Vertretern der realen Bildung die Forderung der absoluten Einheitsschule nicht entschieden gestellt werde, sondern daß man sich begnüge, für die Realgymnasien weitere Berechtigungen zu erzielen und den Nachweis zu führen, daß für verschiedene höhere Lebensberufe, die dem Realschul-Abiturienten bis jetzt verschlossen sind, seine Vorbildung eine durchaus geeignete sei. Der Artikel schließt mit folgenden Sätzen:

Unsere Schulverwaltung hat den neuen Anforderungen an die Bedürfnisse der Schulen durch den Erlaß der neuen Lehrpläne zu entsprechen unternommen, und wird damit zur Zeit erreicht sein, was erreicht werden konnte; insbesondere erscheint die Grenze, welche der Einheitsschule gezogen ist, durchaus angemessen, denn die meisten Knaben sind bei der Versetzung nach Tertia bereits so weit vorgeschritten, daß für eine Scheidung derselben in Real- und Gymnasialschüler gewichtige Anhaltspuncte gegeben sind. Es würde verfehlt sein, wenn man, wie von verschiedenen Seiten gefordert wird, die Tertia mit ihrem zweijährigen Cursus für beide Arten von Anstalten gemeinsam und erst von Secunda ab die Scheidung eintreten lassen wollte. Aus der Thatsache, daß viele Schüler mit der Versetzung nach Secunda abgehen, darf man nicht für diese Forderung plaidiren, weil allseitig anerkannt wird, daß man danach streben muß, derartige Elemente von den Schulen fernzuhalten und sie dahin zu dirigiren, wo sie eine abgeschlossene Bildung erhalten; auf die Bürgerschule. Die unerfreuliche Erscheinung, daß aus falschem Ehrgeiz Eltern ihre Kinder auf Schulen schicken, mit der Absicht, dieselben, ohne daß sie das Ziel der Anstalten erreicht haben, wieder herauszunehmen, ist entschieden noch im Wachsen begriffen, und es dürfte schon aus diesem Grunde allein sehr völlig verfehlt betrachtet werden, wenn man diesem Uebelstande noch durch gewisse Einrichtungen an den höheren Schulen Vorschub leisten wolle.

* In einem vom 30. December v. J. datirten Privatbriefe, den Schweinfurth aus Kairo nach Berlin gerichtet hat, schreibt er, daß am 22. December dort die Nachricht eingetroffen sei, Stanley habe Emin Bey glücklich erreicht. In vierzehn Tagen erwarte man bestimmtere Nachrichten. Der Nachrichtendienst aus dem Innern Afrikas bereitet manche Täuschungen, darum wird man die weiter in Aussicht gestellten Nachrichten erst abwarten müssen, ehe man jener Kunde Glauben beimißt.

* Die Pariser Weltausstellung im Jahre 1889 kann im gewissen Maße als eine Bürgschaft dafür gelten, daß die Friedensaktien in Frankreich ihre Bemühungen darauf richten wird, alle ernsthaften Verwickelungen zu verhüten. „In der französischen Hauptstadt selbst sind so viele Interessen im Spiel, daß jetzt die Chauvinisten und die ultraradicalen Parteigänger des Generals Boulanger wenig Aussicht auf Erfolg haben. Der Pariser Gemeinderath hat denn auch jüngst für die Specialausstellung der Stadt einen Credit von 700,000 Francs beschlossen, von denen 150,000 Francs für die Errichtung zweier Pavillons behufs Ausstellung der verschiedenen Sammlungen dienen sollen. Unter den auszustellenden Gegenständen befinden sich im Relief ausgeführte Modelle der Sorbonne und der Ecole de Medecine, vier große Perspectivzeichnungen sollen das Paris von 1789 und dasjenige von 1889 zur Darstellung bringen. Der Gesundheitsdienst wird zwei Typen von Häusern ausstellen, von denen das eine im Gegensatze zu dem anderen allen Vorschriften der Hygiene entspricht. Das „Wahrzeichen" der Ausstellung von 1889, die geschmacklose Tour Eiffel ist bereits bis zu einer beträchtlichen Höhe gerichtet.

* Aus Madrid, 4. Januar, wird der „Vossischen Zeitung" geschrieben: „Die Bemühungen der klerikalen und aristokratischen Kreise, der hiesigen Feier zu Ehren des Priesterjubiläums des Papstes Glanz zu verleihen, sind fruchtlos gewesen. Die Betheiligung an der in der Kathedrale veranstalteten kirchlichen Feier war recht schwach; die städtischen Behörden waren gar nicht vertreten, denn sie waren in Folge eines unbegreiflichen Versehens nicht zu der Betheiligung aufgefordert worden. Dagegen waren alle Mitglieder des Hofes und die obersten Staats- und Militairbehörden anwesend. Noch dürftiger war die Illumination; das schlechte Wetter mußte dafür als Entschuldigung dienen. Allerdings ist ganz Spanien in den letzten zehn Tagen von Schneestürmen und Orkanen heimgesucht worden, die überall und besonders in Andalusien viel Unheil angerichtet haben. Alle Flüsse des Südens waren infolge der starken Niederschläge angeschwollen und zum Theil aus ihren Ufern getreten, so daß ganze Ortschaften und große Länderstrecken unter Wasser gesetzt wurden. Glücklicher Weise hielt das Unwetter nicht lange an, und die gestern und heute aus Sevilla, Malaga und Cadix eingetroffenen Drahtnachrichten lauten vollständig beruhigend. Mehrere Menschen sind in den überschwemmten Gebieten ums Leben gekommen, der Verlust an Vieh ist sehr beträchtlich und die Zuckerplantagen der Provinz Malaga sind vollständig vernichtet, so daß der materielle Schaden im Ganzen sehr beträchtlich ist. Der starke Schneefall vom 28. und 29. December hemmte hier in Madrid zeitenweise den Verkehr gänzlich; die Abendgesellschaften dieser Tage mußten abgesetzt, die Theater großentheils geschlossen werden. Die Schneewehen behinderten auch den Eisenbahnverkehr in hohem Grade und führten mehrere Unfälle herbei, so bei Avila, wo mehrere Menschen das Leben einbüßten, zahlreiche andere mehr oder minder schwer verletzt wurden."

* Auf das niederländische Budget von 1888 ist von dem Minister des Innern eine Summe von 20,000 Gulden zur Unterstützung des Landbau-Unterrichts gebracht worden. Zwar ist dieser Betrag nicht hoch, allein es war das erste Mal, daß dieser Posten auf dem Budget vorkam und beide Kammern denselben genehmigten. Der Hauptvorstand des Holländischen Vereins für Landwirthschaft verlangt jetzt, daß ein Theil dieser Summe dem Vereine zur Verfügung gestellt werde. Mit 3000 Gulden jährlicher Unterstützung will der Hauptvorstand eine landwirthschaftliche Schule für Jünglinge und Mädchen gründen, in welcher hauptsächlich in der Butter- und Käsebereitung Unterricht ertheilt werden soll. Zweifelsohne braucht man hier eine solche Schule. Butter ist einer der wichtigsten Exportartikel, allein der gute Name der niederländischen und besonders der friesischen Butter geht allmälig verloren, weil viele Bauern Kunstbutter (Margarine) und andere Speisefette unter die Butter mischen und diese Mischbutter als Butter feinster Qualität auf den ausländischen Markt bringen. Außerdem sind die Bauern, auch diejenigen, welche sich solche Kunstgriffe nicht zu Schulden kommen lassen, unbekannt mit den Fortschritten der Butterbereitung, besonders in Dänemark, weshalb dänische Butter die niederländische vom ausländischen Markte zu verdrängen anfängt. Diese „Butter- und Käse-Schule" wäre der erste Schritt auf einem guten Wege. In Wageningen ist zwar bereits eine landwirthschaftliche Schule, allein die Theorie ist dort Hauptsache, während auf der neu zu errichtenden Schule die Praxis in erster Linie in Betracht kommen soll.

* Ueber die afrikanische Expedition der Italiener wird der „Politischen Correspondenz" aus Rom, 8. Januar, geschrieben:

Ueber den angeblich raschen Anmarsch des Negus von Abessinien gegen die italienischen Stellungen in und um Massaua liegen seit mehreren Tagen keine neuen Daten vor. War so rasch scheint aber dieser Anmarsch sich doch nicht zu vollziehen, denn der Negus hält schon seit mehreren Tagen in Aksum und seit Neujahr sind keine weitere Vorrückung der abessinischen Truppen statt. Den Italienern könnte ein concentrischer Angriff auf ihre Stellung nur sehr erwünscht kommen, da sie in der Lage wären, diesen Angriff in einer Art zurückzuweisen, daß dem Negus und seinem Oberfeldherrn die Lust zu einer Wiederholung desselben vergehen würde. Der Geist der italienischen Truppen ist ein vorzüglicher und dieselben erwarten mit Ungeduld den Augenblick, mit den Abessiniern zusammenzustoßen. Soweit man bisher über die operativen Dispositionen des italienischen Expeditions-Corps erfährt, gedenkt dasselbe keinen offensiven Vorstoß zu unternehmen, sondern vorläufig den Angriff des Negus in seinen gegenwärtigen befestigten Stellungen abzuwarten. Es ist absolut unwahr, daß der Obercommandant des italienischen Occupationscorps in Afrika, General San Marzano, Verstärkungen verlangt habe, im Gegentheile ist es feststehende Thatsache, daß Graf Marzano erklärt hat, daß die ihm unterstehende Truppenzahl vollständig zur erfolgreichen Zurückweisung jedes Angriffes auf seine Stellung genüge. Die Nachricht von der Absendung neuer Verstärkungen nach Massaua bestätigt sich demnach nicht, und erst für den Fall, daß Graf Marzano sich dazu entschließen sollte, eine kräftige Offensive zu ergreifen, dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob die Absendung neuer Verstärkungen nothwendig sein werde oder nicht. Vorläufig gedenken die Italiener blos ihre früher innegehabten Stellungen zwischen Sahati und Uaj wieder einzunehmen, die zwischen dieser Stellung und dem Meere liegende Hügelkette zu befestigen und in dieser befestigten Stellung die weiteren Ereignisse abzuwarten.

Militairisches.

* Aus Mecklenburg-Schwerin, 8. Januar. Ganz eigenthümliche Verhältnisse finden jetzt bei dem theilweise in Mecklenburg garnisonirenden schleswig-holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 statt. Bald nach dessen Organisation erhielt die erste Abtheilung desselben mit vier Batterien das kleine Städtchen Mölln im Herzogthum Lauenburg, die zweite Abtheilung aber Schwerin als Garnison, auf dringenden Wunsch des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, daß auch in seinem Residenzstädtchen Strelitz eine Batterie Artillerie garnisoniren möge, wobei um bei fürstlichen Kindtaufen und ähnlichen Gelegenheiten Salutschüsse abgeben zu können (vor 1866 besaß das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz überhaupt nur 1 Bataillon Infanterie und gar keine Artillerie), genehmigte der Kaiser, daß von der in Schwerin stehenden zweiten Abtheilung eine Batterie nach dem 15 Meilen davon entfernten Strelitz abgelöst werden solle. Vor einem Jahrzehnt wünschte man vernünftigerweise in Berlin, daß die in Mölln stehende erste Abtheilung ebenfalls nach Schwerin verlegt werden möge, und es wurden deshalb beim Reichstag wiederholt Anträge zur Bewilligung des Geldes für die Vergrößerung der Artillerie-Kaserne daselbst gestellt und dabei ausdrücklich nochmals hervorgehoben, wie die Handhabung des Dienstes und besonders auch die Schnelligkeit der Mobilmachung bedeutend durch den Umstand, daß dasselbe Regiment in drei ziemlich weit voneinander getrennten Städten garnisonire, erschwert würde. Aus Gründen der Sparsamkeit lehnte der damalige Reichstag aber diese Geldbewilligungen für diesen Casernenbau ab. Als nun im Frühling 1887 das Regiment um zwei neue Batterien vermehrt wurde, erhielten diese ganz unerwartet das mecklenburgische kleine Landstädtchen Güstrow als vorläufige Garnison, so daß das Regiment jetzt in vier ziemlich weit getrennten Städten garnisonirt. Auch bei der Ausserirrung finden allerlei kleinliche Unterschiede statt. Die Officiere und Mannschaften der in Schwerin stehenden Batterien müssen goldene Schärpen, Portepées, mecklenburg-schwerinsche Cocarden, die in Strelitz garnisonirenden mecklenburg-strelitzische Schärpen, Cocarden u. s. w., die in Mölln stehenden aber preußische Abzeichen tragen, was bei Versetzungen stets unnütze Ausgaben verursacht. So lautet auch die amtliche Bezeichnung für die in Strelitz garnisonirende Batterie: „An die mecklenburg-strelitzische Batterie der zweiten mecklenburg-schwerinschen Abtheilung des schleswig-holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24", was im neuen deutschen Reiche doch unbedingt — seltsam klingt.

Vom Landtag.

* Dem Landtag ist folgender Entwurf zu einem Gesetze, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, zugegangen:

Gesetz,
einige Abänderungen
der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend;
vom . . . . . .

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die nachstehenden Abänderungen in der Verfassung des Königreiches beschlossen:

I.

Der §. 20 der Verfassungsurkunde erhält im ersten Absatze folgende Fassung:

Das Königliche Hausfideicommiß besteht:

a. aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, dem in dem Grünen Gewölbe und anderen Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Cabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer;

b. aus demjenigen, was demselben nach §. 21 zuwächst.

II.

An Stelle des §. 21 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§. 21.

Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Ueber Ersparnisse an der Civilliste steht dem Könige die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Begründung.

Die Verfassungsurkunde stellt in §§. 16, 20, 21 dem Staatsgute und dem Königlichen Hausfideicommiß das Privateigenthum des Königs gegenüber und bezeichnet als letzteres:

1) alles dasjenige, was der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt,

2) dasjenige Vermögen, welches er sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt,

3) dasjenige, was er durch Ersparnisse aus der Civilliste erwirbt.

Zu Gunsten des Hausfideicommisses ist nicht nur bezüglich alles dieses Vermögens die Intestaterbfolge ausgeschlossen, sondern auch der König in der Verfügung insofern beschränkt, als ihm nur zu 1 die Verfügung sowohl unter den Lebenden als auch auf den Todesfall, dagegen zu 2 und 3 lediglich die Verfügung unter den Lebenden zusteht.

Die Bestimmung, daß der König auch über dasjenige Vermögen, welches ihm während der Regierung aus Privatrechtstiteln zufällt, auf den Todesfall nicht verfügen kann, läßt sich nach Ansicht der Regierung weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen rechtfertigen, und führt, wenn sie buchstäblich ausgeführt werden soll, zu Absurditäten. Ihre Entfernung würde überhaupt kaum erklärlich sein, wenn nicht früher in der Mehrzahl der deutschen Fürstenhäuser der Grundsatz gegolten hätte, daß beim Ableben eines Landesherrn eine Trennung des Lehns vom Erbe nicht stattfinde, und man nicht bei Verabschiedung der Verfassungsurkunde noch unter dem Einflusse der aus den Verhältnissen des absoluten Staats überkommenen Auffassung gestanden hätte, daß bei dem Landesherrn zwischen seinen Handlungen als Inhaber der Staatsgewalt und seinen in das Gebiet des Privatrechts fallenden Handlungen nicht unterschieden werden könne. Weder jener Grundsatz noch diese Auffassung erscheinen aber gegenwärtig noch begründet, und in letzterer Beziehung steht der König zu dem Vermögen, welches er während seiner Regierung ohne Zusammenhang mit seiner landesherrlichen Stellung aus reinen Privatrechtstiteln erwirbt, offenbar ganz in demselben Verhältniß, wie zu dem Vermögen, welches er bereits vor dem Regierungsantritte besessen hat. Die fragliche Beschränkung hat daher in der Verfassung keines andern deutschen Staates Nachahmung gefunden. Dieselbe hat auch in Sachsen, da die Verfassungsurkunde in §§. 20 und 21 und in Uebereinstimmung mit letzterer das Königliche Hausgesetz vom 30. December 1837 in §. 57 dem König auch hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt, das Recht der freien Verfügung unter den Lebenden ausdrücklich vorbehält, bisher einen thatsächlichen Erfolg nicht gehabt, und wird einen solchen voraussichtlich auch in der Zukunft kaum äußern, sie ist aber nichtsdestoweniger unzweckmäßig und der Königlichen Würde wenig entsprechend, weil sie den König nöthigt, Verfügungen unter den Lebenden in unwiderruflicher Weise zu einem Zeitpuncte zu treffen, zu welchem er die Verhältnisse, wie er sie bei seinem Ableben geordnet zu sehen wünscht, noch gar nicht zu übersehen vermag.

Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, die mehrerwähnte beschränkende Bestimmung zu beseitigen. Dagegen würde es dabei, daß Ersparnisse an der Civilliste dem Hausfideicommisse zuwachsen, und daß dem letzteren alles Privatvermögen des Königs anheimfällt, über welches derselbe bei seinem Ableben nicht verfügt hat, auch ferner zu verbleiben haben, da die in dieser Beziehung Seitens der Krone bei Verabschiedung der Verfassungsurkunde gemachten Zugeständnisse für das Interesse des Landes nicht in gleicher Weise werthlos erscheinen.

Im Falle der Annahme des Gesetzvorschlags werden die §§. 55 bis 57 des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 (G.- und V.-Bl. von 1838, S. 68) entsprechend geändert werden, wozu dann die ständische Mitwirkung nicht erforderlich erscheint.

Musik.

* Leipzig, 11. Januar. Stadttheater. Wie dies bei allen früheren Aufführungen der „Götterdämmerung" der Fall war, nimmt auch die heutige ihren Anfang bereits um 6 Uhr.

* Leipzig, 11. Januar. Herr August Riedel, in Leipziger Kreisen als Musiklehrer und Componist bekannt, verläßt Mitte Januar dieses Jahres unsere Stadt, um einem ehrenvollen Rufe an das königl. Seminar zu Plauen Folge zu leisten. Der hiesige Quartett-Verein, dessen musikalische Leitung seit 8 Jahren in Herrn Riedel's Händen gelegen hat, wird ihm zu Ehren am 13. d. M. im Saale Vorderand eine gesellige Abschiedsfeier veranstalten, bei welcher Freunden des Scheidenden Gelegenheit geboten ist, noch einige fröhliche Stunden mit ihm zusammen zu verleben.

Z Frau Emma Baumann. Ein wohlgetroffenes Bildniß unserer gefeierten Coloratursängerin Frau Emma Baumann mit Facsimile erschien soeben in der neuesten Nummer der „Allgemeinen Moden-Zeitung", begleitet von einem biographischen Artikel aus der Feder eines unserer eigenen Herren Mitarbeiter. Das Bildniß ist nach einer Aufnahme von Georg Brokesch angefertigt. Der Artikel betont mit Recht den eigenartigen künstlerischen Entwickelungsgang der reich beanlagten Frau, die sich erst spät entschloß, ganz der Bühne zu widmen, ohne die Erziehung ihrer Söhne zu vernachlässigen, und hebt die hohe Achtung hervor, deren sich die Künstlerin auch als Frau und Mutter mit Recht erfreut. „Kurz, die Leipziger Kunstwelt — heißt es am Schlusse — d. h. die wahre Aristokratie des Geschmackes und Feingefühls — freut sich des Besitzes der immer reicher und inniger sich entfaltenden Kraft dieser begnadeten, liebenswürdigen, bescheidenen Sängerin und hochachtbaren Frau von Jahr zu Jahr mehr und hat ihr schon längst ihr Ehrenbürgerrecht verliehen." (Daß Hans Sitt ihr ein reizendes Liederheft gewidmet, wird ebenfalls erwähnt.)

* Zwickau, 9. Januar. Zum Besten des vor circa zwei Jahren begründeten Fonds zur Errichtung eines Denkmals für Robert Schumann hierselbst, hatte Herr Organist Türke hier